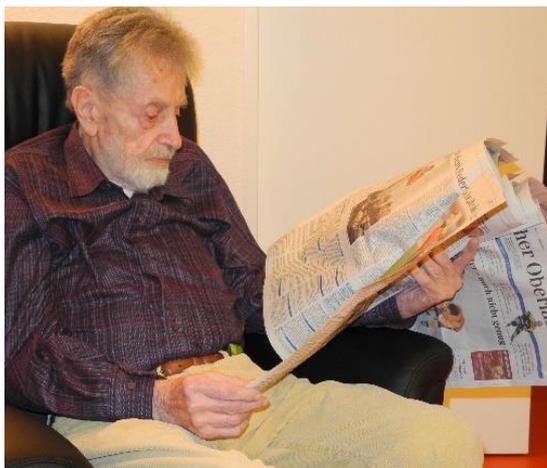


Verein
Pflegewohnungen
Rüti – Bubikon

Wohnordnung



Die Pflegewohnung bietet ideale Voraussetzungen, den individuellen Bedürfnissen von Begleitung, Betreuung und Pflege der BewohnerInnen gerecht zu werden. Die bisherigen Lebensgewohnheiten sollen nach Möglichkeit weiter gelebt werden können. Das Wohlbefinden wird durch den Einbezug in das Alltagsgeschehen der Pflegewohnung gefördert.

Betreuung und Pflege sind durch qualifiziertes Pflegepersonal jederzeit sichergestellt.

Die Pflegewohnung wird politisch und konfessionell neutral geführt. Alle BewohnerInnen haben die gleichen Rechte und Pflichten.



Diese Wohnordnung ist als integrierter Bestandteil des Aufenthaltsvertrages zu verstehen.

Verein Pflegewohnungen Rüti - Bubikon

Spitalstrasse 13, 8630 Rüti

Internet: www.pwg-rb.ch

E-Mail: info@pwg-rb.ch

Telefon: **055 260 12 79**

Beim Zusammenleben in der Pflegewohnung sind Freundlichkeit, Rücksichtnahme sowie die gegenseitige Hilfsbereitschaft von grosser Wichtigkeit. Gemeinsam statt einsam.

Art. 1 Möblierung und Wandschmuck

Ein Pflegebett wird zur Verfügung gestellt. Der/die BewohnerIn hat die Möglichkeit, eigene Möbel und liebgewonnene Gegenstände mitzubringen.

Art. 2 Persönliche Hygieneartikel

Persönliche Pflegeartikel, Verbrauchsmaterialien und Hygieneartikel werden nach Absprache mit dem/der BewohnerIn von der Pflegewohnung zur Verfügung gestellt und verrechnet.

Art. 3 Post

Die eingehende Post (inkl. eingeschriebene Post) wird von den MitarbeiterInnen in Empfang genommen und je nach Absprache an die BewohnerInnen abgegeben oder bis zur Abholung durch Angehörige aufbewahrt.

Art. 4 Geld

Geldbeträge bis maximal CHF 300.- können zur Aufbewahrung der Leitung Pflege übergeben werden.

Art. 5 Arztwahl

Der/die BewohnerIn hat Anrecht auf freie Arztwahl (Hausarzt). Der Heimarzt ist für die Behandlung derjenigen BewohnerInnen zuständig, bei denen die Weiterführung der Behandlung durch den Hausarzt nicht gewährleistet ist.

Art. 6 Aufsichtspflicht und Haftung

Innerhalb der Pflegewohnung beobachten wir die BewohnerIn mit der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt. Da aber keine endgültig geschützte Situation angeboten werden kann und die Pflegewohnung grundsätzlich offen geführt wird, kann es vorkommen, dass sich die BewohnerInnen auch ausserhalb der Pflegewohnung ohne Begleitung aufhalten. Für diese Begebenheit können wir keine Verantwortung übernehmen.

Art. 7 Gewährleistung der Sicherheit

Falls freiheitseinschränkende Massnahmen (Kontaktmatte, Tracker o.ä.) sinnvoll oder notwendig sind, werden diese in Absprache mit den Angehörigen und dem Arzt getroffen.

Art. 8 Patientenverfügung / Reanimation / begleiteter Freitod

Eine aktuelle Patientenverfügung hilft, die gewünschte Unterstützung und medizinische Behandlung am Lebensende zu gewährleisten.

Die Reanimation von BewohnerInnen wird nicht unterstützt.

Ein begleiteter Freitod kann grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Pflegewohnung durchgeführt werden. Er untersteht strengen Kriterien, die erfüllt sein müssen. Weitere Informationen erhalten Sie vom Geschäftsleiter.

Art. 9 Versicherung

Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der BewohnerIn. Sach- und Privat-Haftpflichtversicherung sind durch den Betrieb abgedeckt.

Art. 10 Privateigentum

Die Pflegewohnung lehnt jegliche Haftung für mitgebrachte Gegenstände ab. Schmuck und Dokumente können nicht in Aufbewahrung gegeben werden.

Bei Eintritt sind genügend mit Namen gekennzeichnete Kleidungsstücke mitzubringen. In Absprache werden Flickarbeiten oder Kennzeichnung von Kleidungsstücken durch uns erledigt und nach Aufwand verrechnet.

Für Kleidungsstücke, die einer besonderen Pflege bedürfen (z.B. handgestrickte Pullover) kann keine Verantwortung durch die Pflegewohnung übernommen werden.

Art. 11 Anmeldung und Aufnahme

Das Anmeldeformular/Aufenthaltsvertrag ist vollständig auszufüllen und an die Geschäftsleitung zu richten. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung. Das Anmeldeformular gilt als Aufenthaltsvertrag, sobald er gegenseitig unterzeichnet ist. Mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien tritt der Aufenthaltsvertrag und die Wohnordnung in Kraft.

Art. 12 Kosten, Vorauszahlung

Die Pensionskosten werden vom Verein Pflegewohnungen Rüti - Bubikon festgelegt. Es gilt die aktuelle Tarifordnung. Die Pensionskosten, Krankenkassenselbstbehalt und Sonderleistungen werden monatlich, rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Bei Eintritt für einen Langzeitaufenthalt ist eine Vorauszahlung gemäss Tarifordnung zu leisten.

Getränke und Zwischenmalzeiten sind grundsätzlich inbegriffen. Falls besondere Getränke (z.B. Alkohol) gewünscht werden, werden diese separat verrechnet.

Änderungen der Pensionskosten sind dem/der BewohnerIn unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Art. 13 Brandverhütung, Rauchen

Aus Sicherheitsgründen besteht Rauchverbot innerhalb der Pflegewohnung. Das Anzünden von Kerzen in den Zimmern ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen können Kerzen unter Aufsicht im Aufenthaltsraum angezündet werden.

Art. 14 Alkohol

Bei Einnahme von Medikamenten die sich nicht mit Alkohol vertragen oder einer Suchtgefährdung die sich störend auf die Gemeinschaft auswirkt, kann die Leitung Pflege die Aufbewahrung und Einnahme von Alkohol einschränken.

Art. 15 Haustiere

Das Mitbringen und Halten von Haustieren sind bedingt möglich und in Absprache mit der Leitung Pflege erlaubt.

Art. 16 Besucher/Innen

Angehörige und BesucherInnen sind von 9.00 bis 21.00 Uhr herzlich willkommen. Besuche ausserhalb dieser Zeiten sind nur in Absprache mit der Leitung Pflege möglich.

Eine Teilnahme an den Mahlzeiten ist möglich, falls vorgängig eine Anmeldung beim Personal erfolgt ist. Der entsprechende Kostenanteil beträgt CHF 10.- für ein Mittagessen und CHF 6.- für ein Nachtessen.

Art. 17 Geschenke

Den Mitarbeitenden ist es nicht erlaubt, Geschenke von den BewohnerInnen entgegenzunehmen. Geschenke der Angehörigen müssen der Leitung Pflege abgegeben werden.

Art. 18 Wohnungsschlüssel

Zimmer- und Wohnungsschlüssel werden nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Leitung Pflege abgegeben.

Art. 19 Zimmerzuteilung

In besonderen Fällen ist die Leitung Pflege befugt, einen Zimmerwechsel vorzunehmen.

Art. 20 Abwesenheit, Ferien

Bei Abwesenheit oder Ferien der/des BewohnerIn von wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen, werden die Pensionskosten gemäss der aktuellen Tarifordnung reduziert.

Art. 21 Kündigung

Der Aufenthaltsvertrag kann beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

Der Aufenthaltsvertrag stellt kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionskosten gelten nicht als Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen für Wohnräume sind nicht anwendbar.

Art. 22 Beendigung des Vertrags

Verlässt der/die BewohnerIn die Pflegewohnung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wird der Grundtarif gemäss Tarifordnung bis zum Ablauf derselben verrechnet.

Stirbt der/die BewohnerIn endet der Aufenthaltsvertrag nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist der Grundtarif gemäss Tarifordnung von den Erben des/der BewohnerIn zu entgelten.

Art. 23 Räumung des Zimmers

Das Zimmer muss innerhalb der Kündigungsfrist durch den/die BewohnerIn oder deren Angehörige geräumt werden.

Bei einem Todesfall sind die Erben für die Räumung des Zimmers verantwortlich.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Pflegewohnung berechtigt, auf deren Kosten das Wohnobjekt zu räumen und sämtliche Gegenstände zu entsorgen.

Art. 24 Diverses

Zusätzliche Vereinbarungen zur Wohn- oder Tarifordnung müssen schriftlich dokumentiert sein.

Beschwerden sind an die Leitung Pflege zu richten. Betrifft eine Beschwerde die Leitung Pflege, ist diese an den Geschäftsleiter oder das Präsidium des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon zu richten.

Der Bezirksrat von Hinwil ist die offizielle Aufsichtsbehörde für die Pflegewohnungen: Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstr. 25a, 8340 Hinwil 044 938'95'95